## Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Bamberg

#### vom 05.05.2009

Auf Grund von Art. 9, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (FN BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI. 2006 S. 2), erlässt das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler nach Art. 9 Abs. 3 BayNatSchG geschützt.
- (2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in 19 Karten Maßstab 1: 25 000 eingetragen, die beim Landratsamt Bamberg -untere Naturschutzbehörde- niedergelegt sind. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung zu erhalten und zu schützen.

### § 3 Umgebungsschutz

- (1) Zur Sicherung der Naturdenkmäler wird auch ihre Umgebung mitgeschützt. Diese Flächen werden wie folgt festgelegt:
- Bei Bäumen wird neben der Einzelschöpfung selbst auch ihre Umgebung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz gestellt, sofern in der Anlage unter der Rubrik "Umgebungsschutz, zugelassene Nutzung" nicht etwas bestimmt ist. Der Umkreis wird am jeweiligen Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Stammumfang an den jeweils am weitesten außen liegenden Stämmen gemessen.
- Bei Felsen wird deren Umgebung in einem Umkreis von 5 m, gemessen jeweils vom Fuß des Felsen an, unter Schutz gestellt, sofern in der Anlage unter der Rubrik "Umgebungsschutz, zugelassene Nutzung" nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Quellen und Brunnen wird deren Umgebung in einem Umkreis von 5 m, gemessen jeweils vom Rand der Wasserfläche an, unter Schutz gestellt, sofern in der Anlage unter der Rubrik "Umgebungsschutz, zugelassene Nutzung" nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen baulichen Anlagen.

#### § 4 Verbote

<sup>1</sup>Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Bamberg -untere Naturschutzbehörde- die Naturdenkmäler (§ 1) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist insbesondere verboten:

- 1. geschützte Bäume oder Sträucher auszuasten, Zweige abzubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst wie deren Wachstum zu stören,
- 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 3. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestaltung in irgendeiner Weise zu verändern,
- 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hier keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist,
- 5. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten,
- 6. Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, anzubringen,
- 7. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auch nur vorübergehend abzustellen,
- 8. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
- 9. Feuer anzumachen,
- 10. Sachen jeder Art zu lagern,
- 11. Straßen, Wege oder befestigte Plätze im Schutzbereich neu anzulegen,
- 12. den Wasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern.
- 13. Auftaumittel im Wurzelbereich von geschützten Bäumen oder Sträuchern auszubringen,
- 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 5 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 sind ausgenommen:

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
- 2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln,

- Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, sowie Maßnahmen des Straßenbauamtes die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erfolgen,
- 5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht,
- 6. der Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

#### § 6 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung nach § 4 Satz 1 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
- 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
- 2. die Befolgung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung vereinbart ist oder
- 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

# § 7 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler sind verpflichtet, erhebliche Schäden oder Mängel an einem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Bamberg -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 über
- 1. das Ausasten der Bäume und Sträucher, das Abbrechen der Zweige oder das Verletzen der Rinde oder des Wurzelwerkes,
- 2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,

- 3. das Abbauen von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
- 4. die Errichtung baulicher Anlagen,
- 5. die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
- 6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
- 7. das Abstellen von Fahrzeugen oder Wohnwagen,
- 8. das Verlegen oder Errichten von Rohr- oder Drahtleitungen,
- 9. das Anmachen von Feuer,
- 10. das Ablagern von Sachen jeder Art,
- 11. das Neuanlegen von Straßen, Wegen oder befestigten Plätzen im Schutzbereich,
- 12. das Verändern des Wasserstandes sowie des Wasserzu- und -ablaufs.
- 13. das Ausbringen von Auftaumitteln im Wurzelbereich,
- 14. das Ausüben einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2/2005 vom 28.02.2005 veröffentlichte Liste der Naturdenkmäler außer Kraft.

Bamberg, 05.05.2009 Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler Landrat